



Satzung

der 123fahrschule SE

Stand: 27. Juni 2022

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma, Sitz, Dauer, Organe

1. Die Aktiengesellschaft führt die Firma 123fahrschule SE.
2. Ihr Sitz ist Frankfurt am Main.
3. Ihre Dauer ist auf eine bestimmte Zeit nicht beschränkt.
4. Die Gesellschaft hat ein dualistisches Leitungs- und Aufsichtssystem bestehend aus einem Leitungsorgan (Vorstand) und einem Aufsichtsorgan (Aufsichtsrat). Die Organe der Gesellschaft sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand der Gesellschaft ist die Leitung von Unternehmen und die Verwaltung von Beteiligungen sowie die Pflege und der Schutz von Marken und anderen gewerblichen Schutzrechten. Die Tätigkeit des Unternehmens umfasst den Erwerb, das Halten und Verwalten sowie die Veräußerung von Beteiligungen an in- und ausländischen Unternehmen, insbesondere im Aus- und Weiterbildungssektor, deren Gesellschaftszweck mit dem Betrieb und der Verwaltung von Fahrschulen im Zusammenhang steht, sowie die Lizenzvergabe betreffend Marken und anderer gewerblicher Schutzrechte.
2. Die Gesellschaft ist zur Errichtung von Betriebsstätten und Zweigniederlassungen im In- und Ausland sowie zum Abschluss von Interessengemeinschaftsverträgen und ähnlichen Verträgen sowie zum Erwerb von Rechten berechtigt. Die Gesellschaft kann ferner Unternehmensverträge und Kooperationsverträge mit anderen Unternehmen schließen oder sich auf die Verwaltung von Beteiligungen beschränken. Die Gesellschaft kann ihren Unternehmensgegenstand ganz oder teilweise mittelbar, ins-

besondere durch Einschaltung von Tochterunternehmen oder Zweckgesellschaften verwirklichen und ihr Vermögen zu diesem Zweck auch ganz oder teilweise auf Tochter- und/oder Beteiligungsunternehmen einschließlich Gemeinschaftsunternehmen ausgliedern.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 4

Bekanntmachungen, Informationsübermittlung

1. Die Gesellschaft veröffentlicht ihre Bekanntmachungen im Bundesanzeiger, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas Abweichendes bestimmen. Freiwillige Bekanntmachungen erfolgen auf der Webseite der Gesellschaft.
2. Die Gesellschaft ist, soweit gesetzlich zulässig, berechtigt, den Aktionären Informationen im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln.

II. Grundkapital und Aktien

§ 5

Grundkapital

1. Das Grundkapital beträgt EUR 2.569.306,00. Es ist eingeteilt in 2.569.306 auf den Inhaber lautende Stückaktien.
2. Bei einer Erhöhung des Grundkapitals kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von den Vorschriften des § 60 AktG bestimmt werden.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 26. Juni 2027 durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen, ganz oder in Teilbeträgen, einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 1.284.653,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2022).

Die neuen Aktien sind grundsätzlich den Aktionären zum Bezug (auch im Wege des mittelbaren Bezugs gemäß § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG) anzubieten.

Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre insbesondere in folgenden Fällen ganz oder teilweise auszuschließen:

- (a) um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen;
- (b) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zur Gewährung von Aktien zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensanteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder anderen Vermögensgegenständen oder Rechten;
- (c) bei Barkapitalerhöhungen, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits bestehenden Aktien zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrags nicht wesentlich unterschreitet und die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung auf 10 % des Grundkapitals sind Aktien anzurechnen, die (a) während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in direkter und entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden oder die (b) zur Bedienung von Schuldverschreibungen und/oder Genussrechten mit Wandlungs- und/oder Optionsrechten oder Wandlungs- und/oder Optionspflichten ausgegeben werden oder ausgegeben werden können, sofern diese Finanzinstrumente nach dem Wirksamwerden dieser Ermächtigung in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden;
- (d) bei Barkapitalerhöhungen, soweit es erforderlich ist, um Inhabern der von der Gesellschaft oder von Konzerngesellschaften, an denen die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist,